



Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von 10 %

gemäß §7 a Landesbesoldungsgesetz

10 % werden gezahlt – kein Antrag notwendig

Polizeivollzugsbeamt*innen, welche ihre Arbeitszeit 2019 freiwillig verlängern - ihren Ruhestand hinausschieben - werden die vom Gesetz ermöglichte Erhöhung von 10% erhalten.

1. Mit Erlass des MI vom 01.02.2019 ist jetzt festgeschrieben, dass der für die Zuschlagszahlung in Höhe von 10 % gemäß Gesetz erforderliche Personalbedarf bis zum Jahr 2021 festgestellt ist.
2. Der nicht ruhegehaltsfähige Zuschlag wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gewährt.
3. Der Zeitraum beginnt nach dem 01.01.2019 und dauert - nach derzeitigem Beschluss - bis längstens 31.12.2019.
4. Ein Antrag auf Zahlung des 10%-Zuschlags nicht ist erforderlich. Dieser wird mit der Genehmigung des Antrages an die Bezügestelle weitergeleitet.

Der Landesbezirksvorstand

05.02.2019

Siehe auch Mitglieder-Info GdP vom 25.01.2019

Quelle: Erlass MI 25.21-031112/2-11Bd.1

